

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 8 (1918)
Heft: 28

Artikel: Programmatishes
Autor: Schneider, Oscar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719311>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes“ (S. L. V.),
Organe reconnu obligatoire de „l'Association Cinématographique Suisse“

Abonnements:
Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 30. —
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - ies. 35. —

Insertionspreis:
Die viergesp. Petitzeile 75 Rp.

Eigentum & Verlag der Zeitungsgesellschaft A.-G.
Annoncen- & Abonnements-Verwaltung: „ESCO“ A.-G., Publizitäts-, Verlags- & Handelsgesellschaft, Zürich I
Redaktion und Administration: Gerberg. 8. Telef. „Selnau“ 5280
Zahlungen für Inserate und Abonnements
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:
P. E. Eckel, Zürich, E. Schäfer,
Zürich, Dr. O. Schneider, Zürich
Verantwortl. Chefredakteure:
Direktor E. Schäfer und Rechts-
anwalt Dr. O. Schneider, beide
in Zürich I.

Anzeige.

Die schwierige Lage der schweizerischen Kinematographentheater legt vor allem der Fachpresse die Pflicht auf, durch ernste, sachliche Abhandlungen den Behörden die wirkliche Bedeutung des Kinematographen vor Augen zu führen, damit in Zukunft möglichst weniger fälschliche Fesselgesetze, als bis jetzt, entstehen, denn es rechtfertigt sich doch gewiß nicht, wenn die zuständigen Stellen leichte Operettenkunst fördern und gleichzeitig den Kino-Theaterbesitzern ihren Brotkorb in eine unerreichbare Höhe hängen. Der Verlag hat daher die Kosten nicht gescheut, das Seinige zur Aufklärung beizutragen, und erweiterte den Redaktionsstab des „Kinema“ mit der Wahl des Herrn Rechtsanwalt Dr. Oskar Schneider, Bahnhofstrasse 92, Zürich 1, um eine tüchtige erste Kraft.

Wir bitten um gefl. Notiznahme und fernere tatkräftige Unterstützung unseres Blattes.

Zürich, den 11. Juli 1918.

Verlag und Verwaltung des „Kinema“.

Programmatisches.

Durch die systematisch mit einem Eifer, der einer besseren Sache zur Ehre gereichen würde, betriebenen behördlichen Einengungs- und Einschränkungsmaßnahmen ist

es so weit gekommen, daß das aus der groß. Erfindung des großen Edison in unbekannter Schnelle und Bedeutung herauswachsende Wirtschafts- und Kulturgebilde von weiten Volksschichten als ein schädliches, emporkriechendes Krebsübel empfunden wird, das zum mindesten beschnitten und zurückgedrängt werden müsse. Das symptomatische dabei ist, daß diese Mentalität bei uns auch in den Kreisen immer mehr Platz greift, die früher, und zwar bis in das vergangene Jahr hinein, der Kinomatographie, wenn nicht protegierend und wohlwollend, so doch nicht feindselig gegenüber gestanden haben. Das sind Anzeichen und Erscheinungen, die zum Aufsehen mahnen, denn bereits hört man da und dort Stimmen, die nichts anderes wollen, als die durch die Kriegswirtschaft herausbeschworenen Einschränkungsmaßnahmen ihres temporären Charakters zu entkleiden oder sie durch feste Gesetzgebung zu ersetzen.

Die junge, vor dem Kriege so schön emporblühende Kinoindustrie, deren Feinde übrigens von jeher Legion waren, ist besonders in unseren Landen wie noch nie zuvor von einer wahren Hydra von Hemmungen und drohenden Gefahren umlauert. Ihnen zu begegnen und mit den nötigen Kampfmitteln entgegenzutreten, wird, da in Rücksicht auf die einmal überhand genommenen Tendenzen auf Hilfe von anderer Seite nicht gezählt werden darf, allein Sache der am Kinematographengewerbe interessierten Kreise und hier vor allem der einschlägigen Fachpresse sein.

Der Unterzeichnete ist, als er sich zur Übernahme der Redaktion des Kinema, die er hiemit bekannt zu geben die Ehre hat, entschloß, der ihm harrenden, schweren Aufgabe vollends bewußt gewesen. Er hat sich dabei umso weniger von Illusionen beeinflussen lassen, als er wohl weiß, daß

es überall da, wo es sich um wirtschaftliche und ethische Auseinandersetzungen handelt, schwer hält, gegen den Strom des Ueberkommenen und die Flut der aus den Tagesgeschehnissen stets neu erstehenden Schwierigkeiten zu schwimmen.

Das Kinematographengewerbe und seine Verbände in der Schweiz sind noch zu jung und zu wenig erstarbt, um den zum Teil aufgezwungenen, zum Teil durch die Zeitläufe oder als Begleiterscheinungen bedungenen Kampf ohne Zusammenfassung aller Kräfte erfolgreich aufnehmen und durchzuführen zu können. Wenn der Unterzeichnete daher die vornehmste Aufgabe der Schriftleitung des „Kinema“ in der Bekämpfung der bei Behörden und Volksteilen gegen die Kinematographie kultivierten Voreingenommenheit erblickt, so hofft er dabei nicht nur von dem Interesse, sondern auch von der Unterstützung der sämtlichen Fachkreise durch Rat und tätige Mitarbeit begleitet zu werden.

Gegen die Nischenbrödel-Behandlung der Kinoindustrie durch behördliche Maßnahmen und den Zustand, wonach die im Kinomatographengewerbe engagierten Personen zu Schweizerbürgern und Niedergelassenen minderen Rechtes gestempelt werden, ist unentwegt und planmäßig anzufechten.

Auf der andern Seite wird systematische und unermüdliche Aufklärungsarbeit nicht genug tun können, um bei den Intellektuellen und der großen Masse des Publikums der Ueberzeugung von dem ethischen, aufklärenden, unterrichtenden, erzieherischen und allgemein kulturellen und wirtschaftlichen Wert der Kinematographie festen Platz zu verschaffen.

Dr. Oscar Schneider, Rechtsanwalt,

Zürich 1.

Verbandswesen.

(Mitg. vom Verbandssekretariat.)

Wenn man es nicht schon gewußt hätte, so haben wir heute wieder einen neuen Beweis dafür, daß gegenüber der Zürcher Regierung das Verständnis der Berner-Regierung für unser Gewerbe weit zurücksteht. Die Gründe, mit welchen der Regierungsrat des Kantons Bern in so bestimmter Weise die Ablehnung des von unsern Berner Kollegen gestellten Gesuches beantragt hat, sind uns im Moment der Niederschrift dieses noch nicht bekannt. Wir werden später darauf zurückkommen. Für heute beschränken wir uns darauf, den Mitgliedern das die Abweisung mitteilende Schreiben des Volkswirtschaftsdepartementes zur Kenntnis zu bringen. Es lautet wörtlich:

An die Kantonal-Bernischen Lichtspieltheater-Besitzer
Bern.

Mit Ihrem Schreiben vom 25. Juni abhin stellen Sie das Gesuch, es möchte Ihnen gestützt auf Art. 7 des Bundesratsbeschlusses vom 12. April 1918 betreffend Laden- und Wirtschaftsschluß, sowie Einschränkung des Betriebes von Vergnügungsetablissemanten gestattet werden, Ihre Lichtspieltheater an Samstagen nachmittags zu öffnen.

Das Volkswirtschaftsdepartement hat sich stets auf den Boden gestellt, daß Art. 7 des erwähnten Bundesratsbeschlusses nur dann eventuell zur Anwendung gelangen solle, wenn Gesuche um Ausnahmewilligungen von der betreffenden Kantonsregie-

rung in empfehlendem Sinne begutachtet worden sind. Es entspricht dieses Vorgehen der Entstehungsgeschichte des genannten Bundesratsbeschlusses — der Erlass solcher Maßnahmen war ja bekanntlich, ursprünglich in die Kompetenz der Kantone gestellt — und sodann auch praktischen Erwägungen. Mit Zuschrift vom 28. Juni 1918 beantragt nun der Regierungsrat des Kantons Bern in bestimmtester Weise Ablehnung des von Ihnen gestellten Gesuches. Da er aber in erster Linie dazu berufen ist, ein maßgebendes Urteil über die Angemessenheit von Ausnahmewilligungen auf diesem Gebiete abzugeben, so ist das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement nicht in der Lage, Ihrem Gesuche zu entsprechen.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hatte, und zwar gestützt auf etwas abweichende Verhältnisse, die Bewilligung eines gleichen Gesuches seitens der Zürcher Lichtspieltheater-Besitzer warm empfohlen, weshalb diesem Gesuche auf Zusehen hin Folge gegeben worden ist.

Im Auftrage des Herrn Departementsvorstehers beehren wir uns deshalb, Ihnen mitzuteilen, daß Ihrem Gesuche vom 25. Juni 1919 nicht entsprochen werden kann.

Hochachtungsvoll

Schweizerisches Volkswirtschaftsdepartement
Generalsekretariat sig. Stucki.

E. Gutekunst, Spezialgeschäft für Kinematographie-Projektion, Klingenstrasse 9, Zürich 5, Telefon 4559

Lieferung und Installation kompl. Kino-Einrichtungen. — Grosses Lager in Projektions-Kohlen Siemens A. & S. A. etc.

Gebrauchte Apparate verschiedener Systeme.

Umformer, Transformatoren, Widerstände, Schalttafeln, Klein-Motoren, Projektionsapparate, Glühlampen etc.

Fabrikations- und Reparaturwerkstätte.